

# RS Vwgh 1988/3/16 85/13/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §38 Abs4;

## Rechtssatz

Steht fest, daß im betreffenden Jahr Einkünfte aus der Verwertung von selbstgeschaffenen Urheberrechten und daneben - aus welcher Tätigkeit immer - höhere Einkünfte iSd § 2 Abs 3 Z 1 bis Z 4 EStG 1972 erzielt wurden, kann die Begünstigung des § 38 Abs 4 EStG 1972 nicht verwehrt werden (Hinweis E VS 1.10.1985, 84/14/0006). Es können daher nicht die selbständige und die nichtselbständige Tätigkeit, also Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten, als eine einheitliche Haupttätigkeit beurteilt und mit diesem Argument das Vorliegen von Nebeneinkünften verneint werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985130036.X01

## Im RIS seit

16.03.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)